

Satzung
für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr

Vom 02.12.2005 (Amtsblatt der Stadt Marktredwitz Nr. 12 vom 31.12.2005), zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 08.07.2011 (Amtsblatt der Stadt Marktredwitz So-Nr. 1a vom 03.01.2012), in der vom 04.01.2012 an gültigen Fassung

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Marktredwitz folgende Satzung:

§ 1
Gebührenerhebung

Die Stadt Marktredwitz erhebt Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigungsanstalt.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Straßenreinigungsanstalt benutzt. Als Benutzer gilt, wer nach der Straßenreinigungssatzung zur Benutzung der Straßenreinigungsanstalt verpflichtet ist.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstücks und die Reinigungsklasse der Straße, für die eine Verpflichtung zur Benutzung der Straßenreinigungsanstalt besteht.
- (2) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück. Die Reinigungsklasse ist in dem der Straßenreinigungssatzung als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis festgelegt.

§ 4

Gebührensatz

Die Gebühren betragen je Meter Straßenfrontlänge vierteljährlich bei:

- | | |
|--|--------|
| (1) in der Regel wöchentlich einmaliger Reinigung (Reinigungsstufe I) | 0,49 € |
| (2) in der Regel wöchentlich zweimaliger Reinigung (Reinigungsstufe II) | 0,98 € |
| (3) in der Regel wöchentlich dreimaliger Reinigung sowie in der Regel wöchentlich dreimaliger Reinigung und aufgrund der besonderen Bedeutung für die Öffentlichkeit bis zu wöchentlich sechsmaliger Reinigung (Reinigungsstufe III) | 1,47 € |

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendervierteljahres, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendervierteljahres. Angefangene Kalendervierteljahre gelten als volle Kalendervierteljahre.

§ 6

Gebührenschild

bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken

(1) Ist ein Hinterlieger- einem Vorderliegergrundstück zugeordnet (§ 7 Abs. 2 der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter), so sind die Eigentümer des Vorder- wie des Hinterliegergrundstückes Gebührenschuldner.

(2) Vorderlieger- und Hinterliegergrundstücke bilden eine Gebühreneinheit. Bildet die gemeinsame Zuwegung ein eigenes Grundstück, so gehört es zur Einheit. Bei mehreren gemeinsamen Zuwegungen obliegt es der Stadt Marktrechwitz, die Grundstücke einzelnen Einheiten zuzuordnen.

(3) Die auf eine Einheit entfallende Gebühr ist von den Eigentümern der Vorder- und Hinterliegergrundstücke zu gleichen Teilen zu tragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, so können auf Antrag eines Gebührenschuldners die Anteile in demselben Verhältnis festgesetzt werden, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen.

§ 7 **Fälligkeit**

(1) Die Gebühren nach § 4 für ein Kalenderjahr werden am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je gleichen Teilbeträgen fällig.

(2) Die Stadt Marktredwitz kann bestimmen, dass Kleinbeträge abweichend wie folgt fällig werden:

1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt,
2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.

(3) Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Straßenreinigungsgebühr abweichend vom Absatz 1 oder Absatz 2 Nr. 2 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Jahres beantragt werden.

§ 8 **Meldepflicht**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, der Stadt Marktredwitz unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskünfte zu erteilen.

§ 9 **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2005 in Kraft. *)

(2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr“ der Stadt Marktredwitz vom 27.11.1998, zuletzt geändert durch Satzung vom 27.11.2002 außer Kraft.

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 02.12.2005 (ABl. Stadt MAK Nr. 12/2005). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.